

Änderungsantrag zur Neufassung der Geschäftsordnung Beschlußvorlage B 2014/038/2

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir stellen folgenden Antrag zur Neufassung der Geschäftsordnung der Großen Kreisstadt Freital und beziehen uns auf die o.g. Beschlußvorlage.

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 27 wie folgt gefasst:
„§ 27 Schriftliches oder elektronisches Verfahren“
Begründung: bessere Erkennung der Abweichung vom üblichen Verfahren.
2. § 5 Pflicht zur Amtsausübung
Abs. 2: die genaue Organisationsbezeichnung „des juristischen Referenten“ in der BV wird gestrichen.
Begründung: Die innere Organisation der Verwaltung obliegt der Entscheidung des Oberbürgermeisters (§53 SächsGemO). Der Hinweis auf den „Bereich Stadtratsangelegenheiten“ ist völlig ausreichend.
3. § 11 Tagesordnung bleibt unverändert, lediglich Absatz (3) wird entsprechend § 36 Abs. 5 SächsGemO angepasst: „Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ...“
Begründung: Die demokratischen Grundrechte und Befugnisse eines Stadtrates umfassen neben Rede-, Frage- und Stimmrechten auch das Recht, parlamentarische Initiative zu ergreifen, also Anträge auf Herbeiführung eines Beschlusses zu stellen (vgl. BverfG 2 BvE 1/88 v.13.06.1989 Z.110).
4. § 12 Beratungsunterlagen
Abs. 2: die genaue Organisationsbezeichnung „des juristischen Referenten“ in der BV wird gestrichen.
Begründung: s. 2. zu § 5
5. § 19 Geschäftsordnungsanträge
Abs. 4 Satz 2 der BV ist zu streichen.
Begründung: Der OB leitet ohnehin die Verhandlung (§38 Abs. 1 SächsGemO).
6. § 25 Abstimmung
Abs. 2 Satz 4 der BV ist zu streichen.
Begründung: Der OB leitet ohnehin die Verhandlung (§38 Abs. 1 SächsGemO).

Große Kreisstadt Freital
AfD-Fraktion im Stadtrat



7. § 26 Wahlen

Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Das Wahlergebnis wird durch eine vom Stadtrat bestellte Zählkommission ermittelt.

Begründung: Anpassung an die im Stadtrat seit langem geübte Praxis.

8. § 27 Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung

§ 27 erhält folgende Bezeichnung: „Schriftliches oder elektronisches Verfahren“.

Begründung: bessere Erkennung der Abweichung vom üblichen Verfahren.

9. § 28 Niederschrift

Abs. 8: die genaue Organisationsbezeichnung „des juristischen Referenten“ in der BV wird gestrichen.

Begründung: s. 2. zu § 5

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Mayer,
Fraktionsvorsitzender
22.10.2014